



## Merkblatt über die Eintragung von Revisionsstellen in das Handelsregister

### Jede AG, GmbH oder Genossenschaft muss eine Revisionsstelle oder den Hinweis auf den Verzicht auf die Revisionsstelle in das Handelsregister eintragen lassen!

Alle AG, GmbH und Genossenschaften unterliegen grundsätzlich derselben **Revisionspflicht** und müssen eine unabhängige Revisionsstelle zur Eintragung in das Handelsregister anmelden (vgl. Art 727 ff. OR):

- **eingeschränkte Revision:** KMU unterliegen einer weniger weit gehenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisor. Als KMU gelten ab 1.1.2012 gemäss Art. 727 OR Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht überschreiten:
  - o Bilanzsumme von 20 Millionen Franken
  - o Umsatzerlös von 40 Millionen Franken
  - o 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt
  
- **ordentliche Revision:** Gesellschaften, die zwei der vorstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten, unterliegen einer umfassenden Prüfung durch einen zugelassenen Revisionsexperten, Publikums-gesellschaften durch ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen.

Eine Revisionsstelle kann nur unter der Voraussetzung in das Handelsregister eingetragen werden, dass sie bei der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde, in Bern, registriert ist. Ob eine Registrierung vorliegt, kann unter [www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch](http://www.revisionsaufsichtsbehoerde.ch) im Internet abgefragt und muss vom Handelsregisteramt in jedem Fall überprüft werden.

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, besteht die Möglichkeit, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten (**Opting-Out**). Ein Verzicht kann bereits anlässlich der Gründung beschlossen werden. Folgende Voraussetzungen müssen für das Opting-Out erfüllt sein:

- Zustimmung **aller** Gesellschafter
- Maximal 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt

Für die **Eintragung des Verzichts auf eine eingeschränkte Revision** muss dem Handelsregister gestützt auf Art. 62 HRegV nebst der Anmeldung eine von einem Mitglied des obersten Verwaltungsorgans unterzeichnete Erklärung eingereicht werden, wonach:

- die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt,
- die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat,
- sämtliche Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichtet haben.

Dieser Erklärung des obersten Verwaltungsorgans sind die Verzichtserklärungen der Gesellschafter oder das Protokoll der Gesellschafterversammlung, Kopien der Erfolgsrechnungen und der Bilanzen beizulegen (vgl. Art. 62 Abs. 2 HRegV). Die Erfolgsrechnungen und Bilanzen sind im Gegensatz zu den übrigen Handelsregisterbelegen nicht öffentlich.

Gesellschaften, welche eine Revisionsstelle im Handelsregister eingetragen haben, können den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision erst dann anmelden, wenn ein Mitglied des obersten Verwaltungsorgans schriftlich bestätigt, dass die Revisionsstelle die Jahresrechnung für das letzte Geschäftsjahr vor dem Opting out geprüft hat (vgl. Art. 174 HRegV).